

Neuregelung des § 2b UstG: wesentliche Aspekte im Bereich der praktischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und junge Erwachsene

- **Achtung:** Auch wenn die Inhalte sorgsam zusammengetragen wurden: Dies sind keine rechtssicheren Antworten oder rechtsverbindliche Auskünfte - es kann **keine Gewährleistung** für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Genauigkeit sämtlicher Inhalte übernommen werden. Daher die Bitte, wenden Sie sich an die jeweiligen kirchenaufsichtlichen Stellen bzw. an Rechts- bzw. Steuerberater*innen. Die steuerlichen Auswirkungen sind stets im Einzelfall zu prüfen.
- Gesetzestexte (Umsatzsteuer) im Netz
- https://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/index.html#BJNR119530979BJNE010213123
- Verwaltungsvorschrift der Nordkirche über die Anwendung der Regelungen des staatlichen Steuerrechts auf der landeskirchlichen Ebene: <https://www.kirchenrecht-nordkirche.de/document/49614#s00000023>
- Handreichungen der EKD zu dem Thema: https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/umsatzsteuer_2021.pdf



Grundsätzliches

Die Umsatzbesteuerung wurde zum 01.01.2017 reformiert und gilt spätestens mit Ende der Übergangsfrist zum 01.01.2023. Diese Neuregelung stellt einen „Paradigmenwechsel“ dar und betrifft alle kirchlichen Einrichtungen, die als juristische Person des öffentlichen Rechts (jPÖR) verfasst sind, also Kirchenkreise, Kirchengemeinden und Landeskirche. Es sind in einer Vielzahl von Fällen neue umsatzsteuerrechtliche Pflichten entstanden, die nun auch von allen beachtet werden müssen (z. B. Kirchengemeinden müssen Einnahmen aus Verkäufen bei Gemeindefesten und Basaren versteuern).

Die Umsatzsteuer wird auf **Lieferungen** (z. B. Waren) und sonstige **Leistungen** (z. B. Dienstleistungen wie Beratungsleistungen, Verwaltungsleistungen, Seminare, Fortbildungen) erhoben, die gegen Entgelt (z. B. in Form von Geld oder einer anderen Gegenleistung) erbracht werden. Für die umsatzsteuerliche Behandlung ist es unerheblich, ob eine Privatperson oder eine Organisation das Entgelt zahlt.

Unterschieden werden muss hauptsächlich zwischen dem **regulären Steuersatz von 19 %** und dem **ermäßigten Satz von 7 %**. Einige Leistungen sind gänzlich steuerfrei.

- ⇒ 19 % Umsatzsteuer nach § 12 Abs. 1 UStG gilt für alles, was nicht dem ermäßigten Steuersatz unterliegt oder nicht umsatzsteuerfrei ist.
- ⇒ 7 % Umsatzsteuer nach § 12 Abs. 2 UStG gilt z. B. für Lebensmittel, Bücher und Zeitschriften, Personennahverkehr, Tickets für ein Konzert sowie Theater oder Museen, lebende Tiere, siehe Liste „Liste 7% Umsatzsteuer (Anlage 2 zu § 12 UStG)
- ⇒ 0 % Umsatzsteuer nach § 4 UStG gilt für umsatzsteuerfreie Dienstleistungen und bestimmte Lieferungen. Hierunter fallen beispielsweise Jugendfreizeiten oder die Klimasail-Projekte, soweit es sich um Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe nach [§ 2 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch](#) handelt, dies sind im Kontext von kirchlicher Arbeit vor allem Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der



Schulsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (vgl. § 4 Nummer 25 UStG).

Wichtig bei allem: für die Umsatzsteuer ist nicht die Höhe der Beträge oder die Absicht, daraus einen Gewinn zu erzielen, entscheidend – also schon die geringen Einnahmen aus einem Kiosk Betrieb auf einer Jugendfreizeit oder beim Jugendtreff unterliegen der Umsatzsteuer, selbst dann, wenn kein Gewinn erzielt wird. Es wird damit allein auf die Einnahmeerzielungsabsicht abgestellt, die Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich. Darüber hinaus stellt auch ein freiwilliges Entgelt ein Entgelt dar und muss ggf. versteuert werden.

Wesentliche Steuerbefreiungsvorschriften mit Auswirkungen für die praktische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Landeskirche etc. sind juristische Personen des öffentlichen Rechts und anerkannte freie Träger der Jugendhilfe. Damit gelten für sie glücklicherweise viele Steuerbefreiungen. Die wichtigsten **Steuerbefreiungen** für kirchliche Körperschaften im Bereich Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen nennen wir hier:

Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, da die Kirche anerkannter Träger der Jugendhilfe ist (vgl. § 4 Nummer 25 UStG)

Hierunter fallen u. a.:

- Kinder- und Jugenderholung z. B. Kinder- und Jugendfreizeiten (Kinder- und Jugendliche sind Personen, die noch nicht 27 Jahre alt sind), z. B. „Urlaub ohne Koffer“, Ferienbetreuung
- Kinder- und Jugendtreffs oder Gruppen und alle Leistungen der Jugendhilfe, wie z. B. Tagesausflüge, Aktionstage und andere Aktionen im Rahmen der kirchlichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (bis 27 Jahre)
- Erziehung von Kinder- und Jugendlichen, sowie eng mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen verbundene „Lieferungen“ und sonstige Leistungen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts (vgl. § 4 Nr. 23 Buchstabe a) + b) UStG): Erziehung umfasst die gesamte geistige, sittliche und körperliche Erziehung von Kindern und Jugendlichen und damit eng verbundene Leistungen (Beherbergung, Beköstigung und übliche Naturalleistungen). Hierunter fallen die Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen, z. B. bei Schulaufgaben und Freizeitgestaltungen
- kulturelle Veranstaltungen oder Einrichtungen z. B. Kirchenführungen, Orchester, Chöre, Büchereien, sofern die zuständige Kultusbehörde bescheinigt, dass entsprechende Einrichtungen der Kirchengemeinden die gleichen kulturellen Aufgaben wie die Einrichtungen des Bundes, der Ländern oder der Gemeinden erfüllen (vgl. § 4 Nummer 20 Buchstabe a) UStG). Diese Steuerbefreiung könnte z. B. für Konzerte eines Jugendchores oder eines Jugendorchesters einer Kirchengemeinde zur Anwendung kommen.
- Fortbildungen, Schulungen und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher und/oder beherrschender Art durch Kirchengemeinden oder Kirchenkreise, wenn die Einnahmen überwiegend zur Kostendeckung verwendet werden (vgl. § 4 Nummer 22 Buchstabe a) UStG)



- Vermietungen und Verpachtungen von Grundstücken (mit diversen, steuerpflichtigen Ausnahmen – z. B. steuerpflichtig ist die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden (Ferienwohnung, Hotelzimmer, Gästehäuser), die Vermietung von Pkw Stellplätzen, die kurzfristige Vermietung auf Campingplätzen) (vgl. § 4 Nummer 12 UStG)

Freizeiten, Seminaren Erholungsmaßnahmen

Jugendfreizeiten sind als Leistungen der Jugendhilfe (vgl. § 11 Absatz 3 Nummer 5 SGB VIII) steuerfrei, auch die Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen, die den Personen, die bei den Leistungen tätig sind (in der Regel Teamer*innen oder hauptamtliche Pädagog*innen), als „Vergütung“ für die geleisteten Dienste gewährt werden. Davon ausgenommen ist die Abgabe von alkoholischen Getränken.



Handelt es sich nicht um eine Jugendfreizeit, sondern um eine Familienfreizeit, eine Erwachsenenfreizeit oder ein Seminar, sind die Teilnehmer*innenbeträge auf die unterschiedlichen Leistungsbestandteile wie Unterkunft, Verpflegung, Fahrt, Material, Eintritt & Ausflüge **in der Regel aufzuteilen**. Denn für die unterschiedlichen Leistungen gelten unterschiedliche Steuersätze. Beispiel: Seminar mit Übernachtung und Verpflegung: Die Veranstaltung (z.B. Fortbildungen für ehren- und hauptamtliche Mitarbeitende) selber kann, soweit sie wissenschaftlicher oder belehrender Art ist, steuerfrei sein. Aber die **Einnahmen aus Übernachtung und Verpflegung sind steuerpflichtig**. Es sei denn, es handelt sich um eine reine **Kinder- und Jugendmaßnahme** – dann greift die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 25 UStG (Leistungen der Jugendhilfe – die dann **steuerfrei sind**).

Wenn **zwei oder mehrere Kirchengemeinden / Jugendregionen gemeinsame** Freizeiten / Erholungsmaßnahmen anbieten, muss umgedacht werden.

Entweder sollte die Abrechnung für die Reise faktisch nur über eine Gemeinde laufen, sonst kommt es zu einem steuerpflichtigen sogenannten Austausch von Leistungen. Das heißt: Eine Gemeinde ist klarer Veranstalter und übernimmt damit auch die Abrechnung. Am Ende kann dann von einer anderen beteiligten Gemeinde ein steuerbefreiter Zuschuss an die veranstaltungsverantwortliche, andere Gemeinde fließen.

Oder um einen steuerbaren Austausch von Leistungen zu verhindern, wären die Rechnungen auf beide Gemeinden aufzuteilen. Jede Kirchengemeinde müsste für sich mit den Teilnehmenden abrechnen und für die bezogenen Leistungen eine eigene Rechnung erhalten. Das kann z. B. dadurch gelöst werden, dass man dem Busunternehmer sagt, er soll den Rechnungsbetrag aufteilen und den jeweiligen Kirchengemeinden in Rechnung stellen. Die Vereinbarung zwischen den beteiligten Gemeinden muss klar definiert sein und kann dann in der Regel steuerfrei gestaltet werden, wenn die beteiligten Gemeinden in der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 25 UStG (Jugendhilfe) bleiben.

Kurzfristige Urlaubsaufenthalte oder Fahrten, die **von Sport und Freizeitangeboten geprägt** sind und keine Kinder- und Jugenderholung im Sinne des SGB VIII sind, sind **nicht** steuerfrei.

Bei **Auslandsreisen** wird danach unterschieden werden, ob die jeweilige Reisevorleistung in Deutschland bzw. der EU oder außerhalb der EU erbracht wird. Z. B. wird das Busunternehmen die Strecke aufteilen und mit dem jeweiligen Umsatzsteuersatz des Landes berechnen müssen.



- Auch Jugendreisen im Sinne des SGB VIII ins Ausland sind steuerfrei nach § 4 Nr. 25 UStG.
- Die Rechnung im Ausland müssen mit der ausländischen Umsatzsteuer ausgestellt werden.

Reisen unterliegen einer besonderen Besteuerungsform, der so genannten **Margenbesteuerung** nach § 25 UStG. Bei der Margenbesteuerung wird aus der Marge der Reisevorleistungen, also dem Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben für Leistungen anderer Unternehmer (z. B. Unterkunft, Busunternehmer), die Umsatzsteuer berechnet. Ein Vorsteuerabzug ist nicht zulässig. ABER: Sofern es sich um eine Kinder- und Jugendberufshilfe im Sinne des SGB VIII handelt, ist die Marge steuerfrei nach § 4 Nummer 25 UStG.

Grundsätzlich rät das Landeskirchenamt, dass sich bei Reisen (auch gerade ins Ausland) eines Reisebüros bedient wird, dass für die Einhaltung aller rechtlichen Regularien verantwortlich ist. Sollte die Reise trotzdem selbst geplant werden, muss hier vorab eine Absicherung der rechtlichen Vorschriften mit den aufsichtlich tätigen Stellen (in der Regel die Kirchenkreisverwaltung) und / oder mit einem Mitglied der steuerberatenden Berufe erfolgen, der/die die Verantwortung der steuerlichen Behandlung übernehmen muss.



Sonderfall: Eine Kirchengemeinde bezieht eine Dienstleistung von einem im Ausland ansässigen Unternehmer

Erbringt ein Unternehmer mit Sitz im Ausland (Europäische Union oder Drittland) eine „sonstige Leistung“ (u. a. Dienstleistungen, Werksleistungen, Gebrauchs- und Nutzungsüberlassungen) an eine jPdÖR, kann die sonstige Leistung der Umsatzbesteuerung in Deutschland unterliegen. Das kann zum Beispiel die Nutzung einer App, deren Firmensitz im Ausland liegt, oder eine Software bzw. einer digitalen Plattform wie „Indeed“ sein.

Maßgebend ist die Ortsbestimmung gem. § 3 a UStG. Der Leistungsort ist abhängig davon, ob die jPdÖR Unternehmer ist oder ob ihr eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nr.) erteilt worden ist, sowie von der Art der Leistung.

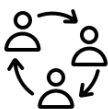
Die Steuerfachleute in den Kirchenkreis-Verwaltungen werden Ihnen bei diesen Sonderfällen weiterhelfen bzw. bei der Abrechnung solcher Leistungen dieses beachten müssen; eine vorherige Abstimmung mit den Verwaltungen ist dafür wichtig.



Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen

Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Landeskirche sind jeweils eigene juristische Personen, so dass sie **nicht von der Umsatzsteuer befreit** sind, wenn sie untereinander „Geschäfte“ betreiben z. B. eine Veranstaltung des Kirchenkreises stattfindet, bei dem die Kirchengemeinden teilnehmen.

(Dies gilt jedoch dann nicht, wenn Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt ausgeübt werden, diese also in Form einer kirchlichen Rechtssetzung festgesetzt werden, zum Beispiel die Übernahme von Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden durch die Kirchenkreise).



Bildungsmaßnahmen

Für **Bildungsreisen** oder **Bildungsmaßnahmen** kommt eine Steuerbefreiung nach § 4 Nummer 22 UStG in Frage. Die Leistungen sind steuerfrei, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Träger der Weiterbildung ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts (zum Beispiel Kirchengemeinde, Kirchenkreis oder Landeskirche) oder auch ein/e als



gemeinnützig anerkannte/r Verein bzw. Stiftung (vgl. § 4 Nummer 22 Buchstabe a UStG)

- Die Tagungsinhalte sind wissenschaftlicher oder belehrender Art im Sinne der Steuerbefreiungsvorschrift.
- Die Teilnehmer*innenbeiträge werden überwiegend dazu verwendet, die Kosten zu decken. Das gilt in jedem Fall, wenn die Reise oder Bildungsmaßnahme "preisauffüllend" durch öffentliche Zuschüsse mitfinanziert wird.

Von der Bildungsleistung sind die Leistungen für Unterkunft und Verpflegung abzugrenzen. Diese sind von der Steuerbefreiung nicht umfasst und daher steuerpflichtig. Für Reisen ist zusätzlich zu beachten, dass diese einer besonderen Besteuerungsform, der so genannten Margenbesteuerung nach § 25 UStG unterliegen können, sofern Reisevorleistungen anderer Unternehmer in Anspruch genommen werden (s.o.).

Zuschüsse



Echte Zuschüsse unterliegen nicht der Umsatzsteuer, da es sich um eine einseitige Leistung ohne Gegenleistung handelt und es somit am Leistungsaustausch fehlt.

(Beispiel für echte Zuschüsse: öffentliche Zuschüsse der Länder oder des Bundes – oder die Zuschüsse zum Mentoring-Programm der Landeskirche)

Sponsoring



Unter „Sponsoring“ wird die Bereitstellung von Geld oder Sachspenden durch Unternehmen zur Förderung von gemeinnützigen öffentlichen Körperschaften verstanden, womit das Unternehmen auch eigene unternehmensbezogene Ziele (z. B. Werbung, Imagepflege) verfolgt. Die Frage der Steuerpflicht für derartige Zuwendungen ist unabhängig voneinander auf der Ebene des Sponsors und des Empfängers zu prüfen. Für eine Kirchengemeinde als Empfänger der Sponsoringleistung sind dabei Art und Umfang der Gegenleistung maßgebend: Solange der Empfänger des Sponsorings ausschließlich den Namen des Unternehmens auf Plakaten, Bannern, Veranstaltungshinweisen oder sonstigen Veröffentlichungen nennt, entsteht dadurch keine umsatzsteuerpflichtige Leistung. Die Verlinkung des Unternehmens im Internet hingegen fällt unter die Umsatzsteuerpflicht, genauso wenn dem Sponsor das ausdrückliche Recht eingeräumt wird, die Sponsoringmaßnahme im Rahmen eigener Werbung zu vermarkten (vgl. Abschnitt 1.1 Abs. 23 UStAE).

Spenden und Zuwendungen

Spenden sind

- freiwillige und unentgeltliche und freiwillige Zuwendungen.

Eine Spende liegt nicht vor, wenn im Ergebnis ein Entgelt für eine bestimmte Leistung erbracht wird oder ein Entgelt in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dessen Leistung steht.

Entsprechend vorsichtig ist mit dem Thema Spenden und Aufrufe für Spenden umzugehen.

Beispiel: Bei einem Hinweis „Kuchen gegen Spende“ oder „Verleih der Leinwand gegen Spende“ handelt es sich um einen Leistungsaustausch und damit um ein Entgelt, das

umsatzsteuerlich zu behandeln ist. Selbst dann, wenn die Höhe des Entgelts freiwillig bestimmt wird. Damit handelt es sich um eine umsatzsteuerpflichtige Leistung und nicht um

eine Spende.

Personalersatzkosten

Grundsätzlich sind Personalgestellungen (also das „Ausleihen“ von Mitarbeitenden gegen Erstattungen von Personalkosten) steuerpflichtig.

Es sind jedoch in einigen wenigen Personalgestellungen Steuerbefreiungen denkbar. Die Voraussetzungen der Steuerbefreiungsvorschriften müssen erfüllt sein und mit den zuständigen aufsichtsführenden Stellen und/oder dem zuständigen Steuerberater abgestimmt sein.



Die **Gestellung von Personal durch religiöse und weltanschauliche Einrichtungen** (wie z. B. Kirchengemeinden) ist nach § 4 Nummer 27 Buchstabe a UStG **steuerfrei für Zwecke geistigen Beistands** (wie z. B. Seelsorge und Gottesdienst von Pastor*innen, Gemeindepädagog*innen und Diakon*innen) und für die folgenden genannten Tätigkeiten unter § 4 Nummern:

- 14 Buchst. b (**Krankenhausbehandlungen und u.a. auch Hospize, Rehaeinrichtungen etc.**),
- 16 (**Betreuung und Pflege hilfsbedürftiger Menschen**),
- 18 (**Sozialfürsorge** wie Beratungsstellen oder päd. Kräfte in KiTa's),
- 21 (**unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen** wie z. B. Lehrer-/ innen, Studienleiter*innen, Religionslehrer*innen), z.B. Die Gestellung der Diakonin für Unterrichtszwecke ist steuerfrei (§ 4 Nr. 27 Buchstabe a UStG i. V. m. § 4 Nr. 21 UStG)
- 22 Buchst. a (Vorträge, Kurse und anderen Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art), sowie
- 23 und 25 (**Erziehung von Kindern und Jugendlichen und Jugendhilfe wie z. B. Mitarbeiter*innen in der Jugendbildung und Jugendhilfe**) UStG. Entsprechend sind Personalgestellungen im Bereich Jugendhilfe (der oder die Jugenddiakon*in oder Gemeindepädagog*in) steuerfrei z.B. die „Gestellung“ der Gemeindepädagogin an eine andere Kirchengemeinde für Leistungen der Jugendhilfe wäre steuerfrei (§ 4 Nr. 27 Buchstabe a UStG i. V. m. § 4 Nr. 25 UStG), für eine Seniorenfahrt wäre die Personalgestellung steuerpflichtig.

Um einen effizienten Einsatz zu gewährleisten und um auf Veränderungen flexibel reagieren zu können, ist häufig Personal bei einer zentralen Körperschaft, wie dem Kirchenkreis oder einem Kirchengemeindeverband, angestellt. Dann können Mitarbeiter*innen Aufgaben an verschiedenen Orten der zentralen Körperschaften erfüllen.

Alle anderen Personalüberlassungen sind steuerbar und steuerpflichtig (19 %), hier ist vor allem die Komplexität bei der Frage nach Personalgestellung im Verwaltungsbereich der Kirche genau zu prüfen.

Verleih Material

Der Verleih von Material oder von Gegenständen gegen Entgelt ist steuerpflichtig.

Beispiele:

- Kostenpflichtiger Verleih des Kirchenbusses, von Fahrrädern
- Kostenpflichtiger Verleih der Hüpfburg
- Kostenpflichtiger Verleih von Videokameras oder Videokonferenztechnik



Bei verliehenen Sachen gegen Entgelt, ist auch die Zahlung für eine Beschädigung / Erstattung steuerpflichtig.

Verleih / Vermietung von Räumen

Die reine Vermietung ist steuerfrei § 4 Nr. 12 UStG, sie wird aber steuerpflichtig, wenn zusätzliche Leistungen wie die Bereitstellung von Lebensmitteln oder Getränken oder Personal vereinbart werden.

(Weiter-)Verkauf

Der Verkauf von Gegenständen ist umsatzsteuerpflichtig.

Beispiele:

- Getränken und Speisen (z. B. beim Gemeindefest)
- Verkauf von Büchern, Zeitschriften, Printmedien
- Verkauf von Medien
- Verkauf von Tombola-Losen (7%, sofern Zweckbetrieb)
- Verkauf Ketten, Anhängern etc.
- Verkauf von Pullis, T-Shirts, Verkauf von Liederbüchern
- Verkauf von Merchandising-Artikeln

